



Erläuterungen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwertberechnung und Volkswirtschaftlicher Nutzen)

Allgemein

Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG sind die Tabellenblätter 1 und 2 vom Antragsteller auszufüllen. Hierbei sind jeweils nur die grau hinterlegten Zellen zu beschriften, alle weiteren Zellen sind gesperrt. Die Tabellen sind im A3 Format, wie vorformatiert, auszudrucken und dem Antrag in Papierform beizufügen. Die Tabellen sind zudem im Excel-Dateiformat fristgerecht an das digitale Postfach

Ref41-SGFFG@eba.bund.de

zu versenden.

Tabellenblatt 1 – Ausgaben und Betriebskosten

Im Tabellenblatt 1 werden allgemeine Informationen, die Investitionskosten der beantragten Maßnahme sowie deren prognostizierten Betriebskosten und Einnahmen eingetragen. Zu Beginn zeigt die Tabelle in einigen Zellen noch die Fehlermeldung „#DIV/0!“ an. Diese Fehlermeldung verschwindet jedoch, sobald die zuwendungsfähigen Baukosten in Zeile 7 und das Jahr der geplanten Inbetriebnahme in Zeile 12 eingetragen sind.

Allgemeine Informationen

- Zeile 3 Name des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, welches den Antrag auf Förderung gemäß SGFFG stellt (*Beispiel: Musterbahn GmbH*).
- Zeile 4 Bezeichnung des beantragten Vorhabens (*Beispiel: Überholgleis Mustertalbahn*).
- Zeile 5 und 6 Die Kategorien (Kat.) beschreiben die Bahnanlagen gemäß Vorhaltefrist (Anlage 1 zur Richtlinie) nach der technisch möglichen und üblichen Nutzungszeit in Jahren.



Kategorie	Sachanlagen	Erläuterungen	Nutzungszeit
1	Heißläuferortungsanlagen	Keine	10
	Gleisabschlüsse und Rangieranlagen	Keine	
2	Weichen	Einschließlich Weichenheizung	20
	Zugsicherungs- und Signalanlagen	Innen- und Außenanlagen (z.B. LST, TK, Fernmeldeanlagen)	
	Elektrotechnische Anlagen	Fahr- und Speiseleitungen (einschl. Maste)	
	Bahnübergänge	Bahnübergangsbefestigung und Sicherungsanlagen	
	Licht- und Kraftstromanlagen	z.B. Beleuchtungsanlagen	
	Entwässerungsanlagen	z.B. Bahngraben	
3	Oberbau	Schiene, Schwellen, Schotter	25
	Schallschutzwände	Keine	
4	Straßen, Wege, Plätze	z.B. Zufahrtswege, Rettungswege, ggf. Randwege	33
5	Gebäude	Gebäude des Schienenwegs (z.B. Stellwerksgebäude)	50
6	Bahnkörper / Konstruktive Ingenieurbauwerke	U.a. Tunnel, Brücken, Erdbauwerke (z.B. Damm und Einschnitt), Durchlässe, Unter- und Überführungen, Rahmenbauwerke, ggf. PSS/FSS (nur mit Gutachten zuwendungsfähig)	75

Zeile 7 Es sind die beantragten zuwendungsfähigen Baukosten zusammengefasst nach den jeweiligen Kategorien einzutragen.

In der Spalte M (Gesamt) wird ein durchschnittlicher Vorhaltezeitraum der beantragten Anlagen, gemessen an dem Anteil der jeweiligen Vorhaltedauer und Baukosten der Kategorien gegenüber den Gesamtbaukosten, berechnet. Hieraus ergeben sich die zu betrachtenden Betriebsjahre (Spalte B). Durch die Berücksichtigung der Vorhaltefrist in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erhalten auch komplexere (und meist teurere) Bauwerke die Möglichkeit in der Gesamtbetrachtung ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.



- Zeile 8 Die Zeile 8 beschreibt den anteiligen Vorhaltezeitraum gemessen an jeweiligen Baukosten im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten.
- Zeile 9 Es sind die zuwendungsfähigen Planungskosten anzugeben.
- Zeile 10 Die in Spalte 8 eingetragenen Planungskosten werden in der Zeile 9 geprüft. Sofern die in Spalte 8 eingetragenen Planungskosten 13 % der zuwendungsfähigen Baukosten in Zelle M7 nicht übersteigen wird der tatsächliche Planungskostensatz in Zelle G8 abgebildet und in Zelle L9 wiedergegeben. Sollten die Planungskosten 13 % der zuwendungsfähigen Baukosten übersteigen wird der Planungshöchstsatz von 13 % der zuwendungsfähigen Baukosten berechnet und in Spalte L9 abgebildet.
- Zeile 11 Zeile 10 gibt das Jahr des geplanten Förderbeginns an (*Antragstellung mit Frist zum 31. Oktober 2023 → geplanter Förderbeginn = 2024*).
- Zeile 12 Das Jahr der geplanten Inbetriebnahme ist anzugeben.

Ausgaben und Betriebskosten

Wichtig: Vor dem Ausfüllen der Tabelle „Ausgaben und Betriebskosten“ sind zwingend die Angaben in der Tabelle „Allgemeinen Informationen“ einzutragen. Hieraus ergeben sich Formatierungen in der Tabelle „Ausgaben und Betriebskosten“ sowie den Tabellenblättern 2 und 2 f.

- Spalte A In dieser Spalte werden die Kalenderjahre fortlaufend ab dem Jahr des geplanten Förderbeginns dargestellt.
- Spalte B In der Spalte B wird der Betrachtungszeitraum fortlaufend ab dem Jahr der Inbetriebnahme dargestellt. Die Jahre vor der Inbetriebnahme gelten als „Bauzeit“, nach dem letzten Jahr des Betrachtungszeitraums werden die Zeilen mit dem Text „Leer“ hinterlegt. Alle Zeilen, in denen die Betriebsjahre mit „Leer“ wiedergegeben sind, sollen nicht ausgefüllt werden. In den Jahren der „Bauzeit“ sind nur die Spalten C bis F („Zuwendungsfähige (Investitions-)Kosten der beantragten Maßnahme“) auszufüllen. Die Spalten zu den Betriebskosten und Einnahmen sind während der Bauzeit noch nicht zu betrachten und erst ab dem 1. Betriebsjahr wiederzugeben. Die Tabelle hinterlegt diese Zellen automatisch



je nach angegebenem Jahr der Inbetriebnahme grau (auszufüllende Zellen) oder weiß (nicht auszufüllende Zellen).

Spalte C – E Die Spalten C bis E beinhalten die zuwendungsfähigen (Investitions-) Kosten der beantragten Maßnahme, untergliedert in Bau- und Lieferleistungen, Grunderwerb und Planungskosten. Die hier einzutragenden Kosten müssen denen der in Tabelle „Allgemeine Informationen“ eingetragenen Werte entsprechen. Die Summe der Planungskosten muss dabei mit den Planungskosten in Zelle L10 (zuwendungsfähige Planungskosten, max. 13 % der zuwendungsfähigen Baukosten) übereinstimmen.

Spalte F – K Ab dem Jahr der Inbetriebnahme fallen für die beantragten Maßnahmen Betriebskosten an. Diese sind in den Spalten F – K getrennt nach Instandhaltung, Personal, Betriebsstoffe, Verwaltung und Versicherung, Pacht-/Erbbauszinsen und Sonstiges zu unterteilen. Falls eine klare Teilung der Bestandsanlagen und beantragten Anlagen / Abschnitte hinsichtlich der Betriebskosten nicht möglich ist, soll ein pauschaler Ansatz prozentual an den gesamten Betriebskosten angewandt werden. Der prozentuale Ansatz ist im Erläuterungsbericht zu benennen, ausführlich zu beschreiben und zu begründen. Mindestens für die ersten 5 Jahre ab Inbetriebnahme sind die Betriebskosten detaillierter zu prognostizieren und die Annahme im Erläuterungsbericht zu beschreiben. Ab dem 6. Jahr nach der Inbetriebnahme können die Kosten des 5. Betriebsjahres bis zum letzten Betriebsjahr kopiert werden, sofern keine detaillierten Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen vorliegen. Abweichende Angaben nach dem 5. Betriebsjahr bleiben dem Antragsteller vorbehalten, sind jedoch im Erläuterungsbericht zu begründen.

Spalte L – M Ebenfalls ab dem Jahr der Inbetriebnahme können durch die Umsetzung der beantragten Maßnahme zusätzliche Einnahmen erzielt werden, z.B. im Rahmen von Trassenentgelten bei Nutzung des neuen Gleises. Diese Einnahmen sind ab dem 1. Betriebsjahr bis zum Ende der betrachteten durchschnittlichen Betriebszeit in den Spalten L und M einzutragen. Hier soll analog zu den Spalten F – K verfahren werden. Die ersten 5 Jahre ab Inbetriebnahme sind detailliert zu prognostizieren und im Erläuterungsbericht zu beschreiben, sofern keine detaillierten Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen vorliegen. Ab dem 6.



Betriebsjahr können die Kosten des 5. Betriebsjahres bis zum letzten betrachteten Betriebsjahr kopiert werden. Abweichende Angaben nach dem 5. Betriebsjahr bleiben dem Antragsteller vorbehalten, sind jedoch im Erläuterungsbericht zu begründen.

Alle Angaben werden in der Antragsprüfung EBA-seitig in eine Tabelle eingegeben, welche unter Berücksichtigung des Auf- und Abzinsungsfaktors und einem vom BMF für Wirtschaftlichkeitsrechnungen vorgegebenen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 0,8 %¹ (analog zur Förderung des Kombinierten Verkehrs) den Kapitalwert ohne Bundesförderung und mit Bundesförderung berechnet. Als Fördervoraussetzung des § 1 Abs. 6 Nr. 6 SGFFG muss der Kapitalwert ohne Bundesförderung negativ sein, während er mit Bundesförderung positiv oder mind. 0,00 betragen muss.

Tabellenblatt 2 – Verkehr und Beförderung

Das Tabellenblatt 2 soll den Verkehr der letzten 5 Jahre sowie den prognostizierten Verkehr im „Mitfall“ (mit Umsetzung der Maßnahme) sowie im „Ohnefall“ (ohne Umsetzung der Maßnahme) bezogen auf die jeweiligen Relationen darstellen. **Wichtig: Vor dem Ausfüllen der Tabelle „Verkehr und Beförderung“ sind zwingend die Angaben in der Tabelle „Allgemeinen Informationen“ einzutragen. Hieraus ergeben sich Formatierungen in der Tabelle „Verkehr und Beförderung“.**

Zeile 2 – 5, 7 Die Zeilen 2 – 5 und 7 werden aus dem Tabellenblatt 1 automatisch übernommen.

Zeile 8 – 9 Hier sind die betrachteten Relationen bzw. Streckenabschnitte von Standort A nach Standort B anzugeben (*Beispiel: von... „Köln“, nach ... „Bonn“*). Im Tabellenblatt 2 können insgesamt 14 Relationen angegeben werden. Bei Bedarf können im Tabellenblatt 2 f weitere Relationen eingetragen werden. Sollten das Tabellenblatt 2 ausreichend sein, bleibt das Tabellenblatt 2 f frei. Die hier anzugebenden Relationen beziehen sich nur auf den Schienenweg mit Güterbeförderung, Leerfahrten können nicht berücksichtigt werden.

Zeile 10 – 11 In der Zeile 10 ist die Entfernung der Strecke auf dem (direkten) Straßenweg in km, in Zeile 11 die Entfernung der Strecke auf dem (direkten) Schienenweg in

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/Bundeshaushalt/personalkostensaetze.html, aufgerufen am 21.09.2023



km anzugeben. Sollte der Schienenweg noch nicht existieren, sind in der Zeile 11 jeweils „0 km“ einzutragen.

Zeile 12 – 16 Zur Plausibilisierung des prognostizierten Verkehrs in den betrachteten durchschnittlichen Betriebsjahren ist die Güterbeförderung in den letzten 5 Jahren je Relation und Jahr in Tonnen (Ladegewicht) anzugeben. Das EBA behält sich vor, Nachweise zu diesen Angaben einzufordern.

Ab Zeile 18 Ab dem Jahr der Inbetriebnahme bzw. dem 1. Betriebsjahr (automatisch grau hinterlegt) ist die prognostizierte Güterbeförderung für die in Zeile 8 und 9 angegebenen Relationen jeweils im Mitfall und Ohnefall in der Einheit Tonnen (Ladegewicht) einzutragen. Auch hier soll mindestens zu den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme eine detailliertere Beschreibung im Erläuterungsbericht erfolgen und die prognostizierten Werte begründet werden. Ab dem 6. Betriebsjahr können die Werte des 5. Betriebsjahres bis zum letzten betrachteten Betriebsjahr kopiert werden, sofern keine detaillierten Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen vorliegen. Abweichende Angaben nach dem 5. Betriebsjahr bleiben dem Antragsteller vorbehalten, sind jedoch im Erläuterungsbericht zu begründen.

Zeile 99 Beschreibt die Summe der prognostizierten Beförderung in Tonnen im Mitfall und Ohnefall. Die Zeile 99 wird automatisch berechnet.

Zeile 100 Aus der Differenz der Güterbeförderung im Mitfall und Ohnefall ergeben sich die von der Straße auf die Schiene verlagerten Tonnen. Diese werden in Zeile 100 automatisch berechnet.

Zeile 101 Beschreibt die Gesamtsumme der verlagerten Tonnen.

Zeile 102 Die Zeile 102 beschreibt die Reduzierung der Tonnen auf dem Straßenweg unter Berücksichtigung der Kilometerangabe in Zeile 10 (Tonnenkilometer) bei Umsetzung der Maßnahme.
Das Ergebnis wird automatisch durch Multiplikation der verlagerten Tonnen aus Zeile 100 mit den in Zeile 10 angegebenen Kilometer und anschließender Addition der Produkte der jeweiligen Relationen berechnet.



Zeile 103 Die Zeile 103 dagegen beschreibt die zusätzlichen Tonnen auf dem Schienenweg unter Berücksichtigung der Kilometerangabe in Zeile 11 (Tonnenkilometer) bei Umsetzung der Maßnahme.

Das Ergebnis wird automatisch durch Multiplikation der verlagerten Tonnen aus Zeile 100 mit den in Zeile 11 angegebenen Kilometer und anschließender Addition der Produkte der jeweiligen Relationen berechnet.

Alle Angaben werden in der Antragsprüfung EBA-seitig in eine Tabelle eingegeben, welche unter Berücksichtigung der vom BMDV vorgegebenen Kosten pro Tonnenkilometer Straßenweg bzw. Schienenweg (analog zur Förderung des Kombinierten Verkehrs) den volkswirtschaftlichen Nutzen hinsichtlich der monetär bewerteten verlagerten Tonnenkilometer (Ladegewicht) berechnet und durch die Fördersumme in Höhe von 50 % teilt. Das Ergebnis stellt den „Return on Investment (ROI)“ dar und muss als Fördervoraussetzung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 SGFFG mindestens 1,00 (oder größer) sein.

Tabellenblatt 2 f – Verkehr und Beförderung

Sollten mehr als 14 Relationen im Tabellenblatt 2 erforderlich sein, können im Tabellenblatt 2 f weitere Relationen eingetragen werden. Sollten das Tabellenblatt 2 ausreichend sein, bleibt das Tabellenblatt 2 f frei.

Ergebnis

Ist sowohl der Kapitalwert ohne Förderung negativ und mit Förderung $\geq 0,00$ als auch der Wert zum Return on Investment $\geq 1,00$, sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG erfüllt und das Vorhaben unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzung gemäß SGFFG grundsätzlich förderfähig.